



Wasserreglement für die Gemeinde Meggen

vom 4. Februar 1973
mit Abänderungen vom 22. September 1985

Die Einwohnergemeinde Meggen

erlässt, gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 20. September 1971 und das Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 9. Oktober 1962, nachstehendes Reglement der Wasserversorgung:

1. Allgemeines

Art. 1

- ¹ Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unterhält die Einwohnergemeinde Meggen eine eigene Wasserversorgung. *Zweck*
- ² Die Abgabe von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und das Bereitstellen von Löschwasser haben gegenüber anderen Verwendungszwecken den Vorrang.

Art. 2

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen der Wasserversorgung Meggen und ihren Wasserbezügern. Vorbehalten bleibt der Abschluss von privatrechtlichen Wasserlieferungsverträgen. *Rechtsverhältnis*
- ² Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Wasserbezug, dem Bezug von Wasser oder dem Anschluss eines Gebäudes, bzw. Grundstückes an das Versorgungsnetz.
- ³ Wo die Anwendung dieses Reglements grosse technische Schwierigkeiten verursacht oder zu unzumutbaren Härten führen würde, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

Art. 3

Die Wasserversorgung untersteht dem Gemeinderat. Er wählt eine ständige Fach- und Betriebskommission. Diese ist eine Stabsstelle des Gemeinderates und hat die Aufgaben, die Wasserversorgung zu überwachen, Änderungen des Reglements und des Tarifs sowie Vernehmlassungen bei Streitigkeiten zuhanden des Gemeinderates auszuarbeiten und zu allen wichtigen Fragen der Wasserversorgung Stellung zu nehmen. *Organisation*

Art. 4

- ¹ Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer. *Wasserbezüger*

- ² Wird der Wasserverbrauch mehrerer Gebäude, bzw. Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen. Die im Reglement und Tarif festgelegten Leistungen und allfällige weitere Geldforderungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, für dessen Gebäude, bzw. Grundstücke der Wasserzähler installiert ist.

Art. 5

Finanzen

- ¹ Die für die Wasserversorgung erforderlichen finanziellen Mittel werden erhoben durch:
- a) Anschlussgebühren;
 - b) Erschliessungsbeiträge (Perimeter);
 - c) Wasserpreis.
- ² Die Anschlussgebühren und die Erschliessungsbeiträge sind vorwiegend für den Ausbau der Wasserversorgung zu verwenden.
- ³ Der Wasserpreis ist in erster Linie für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung bestimmt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann nach Anhörung der Fach- und Betriebskommission innerhalb der Wasserversorgungsrechnung eine andere Verwendung der Mittel beschliessen, sofern die Finanzlage dies erfordert.

Art. 6

Anschlussgebühr

- ¹ Die Gebühr für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung beträgt 2 ½ % der Gebäudeversicherungssumme.
- ² Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten beträgt die Anschlussgebühr 2 ½ % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme. Die Gebühr wird wie folgt erhoben:
- bei Umbauten, wenn damit ein höherer Wasserverbrauch verbunden oder zu erwarten ist;
 - bei An- und Erweiterungsbauten in jedem Fall (Vergrösserung des Baukubus).
- ³ Bei Neubauten, die anstelle von Altbauten errichtet werden, beträgt die Anschlussgebühr 2 ½ % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme.
- ⁴ Bei offenen, baubewilligungs- oder bauanzeigebedürftigen Schwimmbassins mit mehr als 15m³ Inhalt beträgt die Anschlussgebühr Fr. 20.- pro m³ Inhalt. Dieser Betrag wird vom Gemeinderat periodisch dem Stand des Luzerner Baukostenindex der Gebäudeversicherung (Basis: Stand 1. Januar 1985) angepasst.
- ⁵ In Sonderfällen, insbesondere wenn keine Gebäudeversicherungssumme als Bemessungsgrundlage beigezogen werden kann, setzt der Gemeinderat eine angemessene Anschlussgebühr fest.

- ⁶ Massgebender Zeitpunkt für den Anschluss ist die Installation des definitiven Wasserzählers. Wird kein Wasserzähler eingebaut, ist die Abnahme der Hausinstallation massgebend. Ist keine Hausinstallation abzunehmen, ist die Bauabnahme massgebend.

Art. 7

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge werden vom Gemeinderat im Sinne von Art. 16 Abs. 1 festgelegt.
- ² Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Erstellungskosten unter Abzug allfälliger Leistungen von Kanton und Gemeinden nicht übersteigen.

*Erschliessungs-
beiträge*

Art. 8

- ¹ Dem Wasserbezüger wird aufgrund der verbrauchten Wassermenge Rechnung gestellt.
- ² Der Wasserpreis wird alljährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.
- ³ Für kleine Wassermengen legt der Gemeinderat eine Minimaltaxe fest.

Wasserpreis

Art. 9

- ¹ Für den Aufwand der Verwaltung (Gesuchsprüfung, Projektkontrolle, Bauaufsicht, Schlusskontrolle, Einmessung, Nachführung des Leitungskatasters, Schiebtafel usw.) wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Verwaltungsgebühr beträgt 15 % der Leitungskosten bei Neuanlagen und 10 % der Reparaturkosten an Hausleitungen.
- ³ Die Verwaltungsgebühr reduziert sich auf 5 %, wenn die Arbeiten durch private Fachleute beaufsichtigt und nach Ausführung der Arbeiten einwandfreie Ausführungspläne mit den genauen Massen der eingelegten Leitungen abgeliefert werden.
- ⁴ Ein ausserordentlicher Aufwand kann nach Zeitbedarf in Rechnung gestellt werden.

*Verwaltungs-
gebühr*

Art. 10

- ¹ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen; nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Eine Beschwerde hemmt den Zinsenlauf nicht.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Baubeginn Akontozahlungen für die Anschlussgebühren zu verlangen.
- ³ Zahlungspflichtig für die Anschluss- und die Verwaltungsgebühr ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt des Anschlusses (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 6). Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger noch nicht bezahlte Anschlussgebühren, die beim Zahlungspflichtigen nicht eingetrieben werden können.
- ⁴ Zahlungspflichtig für den Wasserpreis ist der Wasserbezüger (vgl. Art. 4 Abs 1) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

*Fälligkeit und
Zahlungspflicht*

- ⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 11

Gesetzliches Pfandrecht

Für Forderungen der Wasserversorgung besteht ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch gemäss § 103 EG z. ZGB.

Art. 12

Ermittlung des Wasserverbrauchs

Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs werden auf Kosten der Wasserbezüger Zähler installiert, die im Eigentum der Einwohnergemeinde Meggen (Wasserversorgung) verbleiben.

2. Wasserabgabe

Art. 13

Wasserbezugsrecht

- ¹ Die Wasserbezüger haben unter Vorbehalt von Art. 16 Anspruch auf die Lieferung von Wasser, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen.
- ² Die Lieferung von Wasser erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen inbezug auf Druck und Beschaffenheit; vorbehalten bleiben Art.14 und 15 dieses Reglementes.
- ³ Widerrechtlicher Wasserbezug, wie zum Beispiel ab Hydrant zu ändern als zu Feuerlöschzwecken oder auf andere Weise vor dem Wasserzähler, ist strafbar.

Art. 14

Einschränkung der Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserlieferungen können eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:
- a) in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der Versorgung infolge anderer ausserordentlicher Ereignisse;
 - b) in Fällen der Wasserknappheit;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) bei Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
- ² Bei voraussehbaren Unterbrüchen und Einschränkungen wird auf die Bedürfnisse der Wasserbezüger angemessen Rücksicht genommen. Die Wasserbezüger werden nach Möglichkeit im voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen sobald es die Verhältnisse zulassen, über Unterbrüche und Einschränkungen orientiert.

Art. 15

Einstellung der Wasserlieferung

- ¹ Die Einstellung der Wasserlieferung kann der Gemeinderat auf Antrag der Wasserversorgung in folgenden Fällen verfügen:

- a) bei Mängeln an Hauszuleitungen und Hausinstallationen;
 - b) bei Zuwiderhandlungen gegen das Reglement und die Ausführungsvorschriften;
 - c) bei Zahlungsverzug.
- ² Die Kosten für das Unterbrechen und Wiederinbetriebsetzen von Wasserlieferungen werden dem Wasserbezüger verrechnet.

3. Erweitern des Versorgungsnetzes

Art. 16

- ¹ Das Versorgungsnetz wird nur dort erweitert oder verstärkt, wo die Wirtschaftlichkeit des Ausbaues durch den in Aussicht stehenden Wasserverbrauch oder durch Erschliessungsbeiträge gewährleistet ist oder öffentliche Interessen es gebieten.
- ² Die Leitungsführung und der Leitungsdurchmesser werden von der Wasserversorgung bestimmt.

Wirtschaftlichkeit/Netzerweiterung

Art. 17

Die Bauherrschaften haben sich vor Baubeginn von Neubauten oder von Bauarbeiten, die eine Erweiterung oder Änderung der Hauptleitungen, Hydranten und Hauszuleitungen zur Folge haben, mit der Wasserversorgung in Verbindung zu setzen.

Meldepflicht

4. Hauptleitungen, Hydranten, Hauszuleitungen und Hausinstallationen

Art. 18

- ¹ Die Hauptleitungen, Hydranten und Hauszuleitungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Meggen (Wasserversorgung), ungeachtet, ob Bau- oder Erschliessungsbeiträge von ihr oder von Dritten erbracht worden sind.
- ² Als Hauszuleitung gilt die Strecke zwischen der Hauptleitung (inkl. Abzweiger und Hausschieber) und dem Wasserzähler (vgl. Schemaplan Seite 10 dieses Reglements).

Eigentum an Hauptleitungen, Hydranten, Hauszuleitungen, Hausinstallationen

Art. 19

- ¹ Hauptleitungen, Hydranten, Hauszuleitungen und Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden, die eine Bewilligung des Gemeinderates besitzen.

Erstellung und Unterhalt

- ² Die Kosten für die Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten, die der Neuerschliessung von Bauland dienen, gehen in der Regel zu Lasten der Bauherren und Interessierten. Die Wasserversorgung beteiligt sich daran nach Massgabe ihres Interesses (z.B. an einer Ringleitung).
- ³ Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Änderung, Ersatz oder Abbruch von Hauszuleitungen und Hausinstallationen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Hauszuleitungen und die Hausinstallationen periodisch zu kontrollieren.
- ⁵ Durch die Wasserversorgung festgestellte Mängel an Hauszuleitungen und Hausinstallationen werden dem Wasserbezüger zur Behebung schriftlich mitgeteilt. Erfolgt die Instandstellung nicht innert der festgesetzten Frist, so ist der Gemeinderat berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen.
- ⁶ Die Wasserversorgung kann in dringenden Fällen unverzüglich Massnahmen auf Kosten des Wasserbezügers treffen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

5. Ausführungsvorschriften

Art. 20

*Haupt- und
Hauszuleitungen*

- ¹ Die Bestimmung des Durchmessers, der Lage der Haupt- und Hauszuleitungen, der Zahl der Schieber und Hydranten sowie deren Standorte, der Rohrmaterialien und Armaturen, der Grabentiefe, der Breite und des Grabenfüllmaterials ist Sache der Wasserversorgung.
- ² Für die Ausführung der Grabarbeiten wird auf die Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verwiesen.
- ³ Sofern es die Netzverhältnisse erlauben, können für ein Gebäude mehrere Hauszuleitungen erstellt werden.
- ⁴ Im Interesse einer rationellen Erschliessung können für mehrere Gebäude gemeinsame Hauszuleitungen erstellt werden. Die Kostenverteilung wird von der Wasserversorgung festgelegt.
- ⁵ Bei bestehenden Hauszuleitungen können, wenn die technischen Verhältnisse es erlauben, gegen eine vom Gemeinderat zu bestimmende Vergütung, Abzweigleitungen für benachbarte Gebäude, bzw. Grundstücke installiert werden.
- ⁶ Haupt- und Hauszuleitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Leitungsvermessung durch die Wasserversorgung eingedeckt werden.
- ⁷ Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Zugang und Sicht dürfen weder durch Einfriedungen noch durch Bepflanzungen behindert sein.
- ⁸ Die dazugehörigen Strassenkappen sind auf die richtige Höhe zu versetzen.

⁹ Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde Meggen (Wasserversorgung) das Recht einzuräumen, auf seinem Grundstück oder an den darauf befindlichen Gebäuden unentgeltlich Hinweistafeln anbringen zu lassen.

¹⁰ Wasserleitungen sind in der erforderlichen Tiefe (mind. 1,00 m, max. 1,50 m) zu verlegen. Nachträgliche Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese Masse eingehalten bleiben; wo dies nicht möglich ist, hat der Verursacher eine Verlegung auf seine Kosten vorzunehmen.

¹¹ Sofern die Verhältnisse es gestatten, können Hydranten und Schieber versetzt werden; die aus der Versetzung entstehenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Art. 21

¹ Grösse und Standort von Wasserzählern werden von der Wasserversorgung bestimmt, die auch den Auftrag für die Installation erteilt.

Wasserzähler

² Die Wasserversorgung besorgt den Unterhalt und die periodischen Revisionen.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, installierte Zähler auf ihre Kosten periodisch auszuwechseln und, wenn notwendig, gegen grössere oder kleinere Zähler auszutauschen.

⁴ Die Wasserbezüger haben Wahrnehmungen über Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen an Zählern der Wasserversorgung sofort zu melden.

⁵ Der Wasserbezüger haftet für Schäden an Zählern, einschliesslich der Einwirkung durch Feuer und Frost.

⁶ Zweifelt ein Wasserbezüger am richtigen Gang eines Zählers, so kann er eine Prüfung verlangen. Ergibt diese einen Fehlgang, der innerhalb der üblichen Toleranzen ist, so hat er die entstandenen Kosten zu übernehmen.

⁷ Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Ableseperioden abgestellt werden.

Art. 22

¹ Der beauftragte Installateur hat das Erstellen, Ändern und Erweitern von Hausinstallationen der Wasserversorgung vor Arbeitsbeginn schriftlich zu melden.

Hausinstallationen

² Mit den Hausinstallationen darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.

³ Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Vorschriften der Wasserversorgung entsprechen.

- ⁴ Die Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Beauftragten der Wasserversorgung abgenommen sind.
- ⁵ Für Schwimmbassins, Brunnen, Klima- und Grossverbraucheranlagen bestimmt die Wasserversorgung die maximal zulässige Durchflussmenge.

6. Durchleitungsrecht

Art. 23

Durchleitungsrecht

- ¹ Im Interesse einer ausreichenden und wirtschaftlichen Wasserversorgung soll im Bedarfsfall das zur Verlegung von Haupt- und Hauszuleitungen erforderliche Durchleitungsrecht vom betreffenden Grundstückseigentümer unentgeltlich erteilt werden.
- ² Er verpflichtet sich zur Freihaltung des Leitungstrasses.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24

Haftpflicht

Die Einwohnergemeinde Meggen (Wasserversorgung) ist für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung der Wasserlieferung oder durch die Wiederaufnahme der Lieferung entstehen, nicht schadenersatzpflichtig.
Der Wasserbezüger hat Störungen und ausserordentliche Wahrnehmungen an den Einrichtungen der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 25

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Die Auflösung des Rechtsverhältnisses kann vom Wasserbezüger nur dann verlangt werden, wenn er zugleich die Wasserversorgung beauftragt, den Abbruch der Hauszuleitung vorzunehmen.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde auf den 15. März 1973 in Kraft.

Es ersetzt die Reglemente vom 16. November 1932 und 3. Juli 1946.

Meggen, 11. Dezember 1972

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
A. Sigrist-Frey

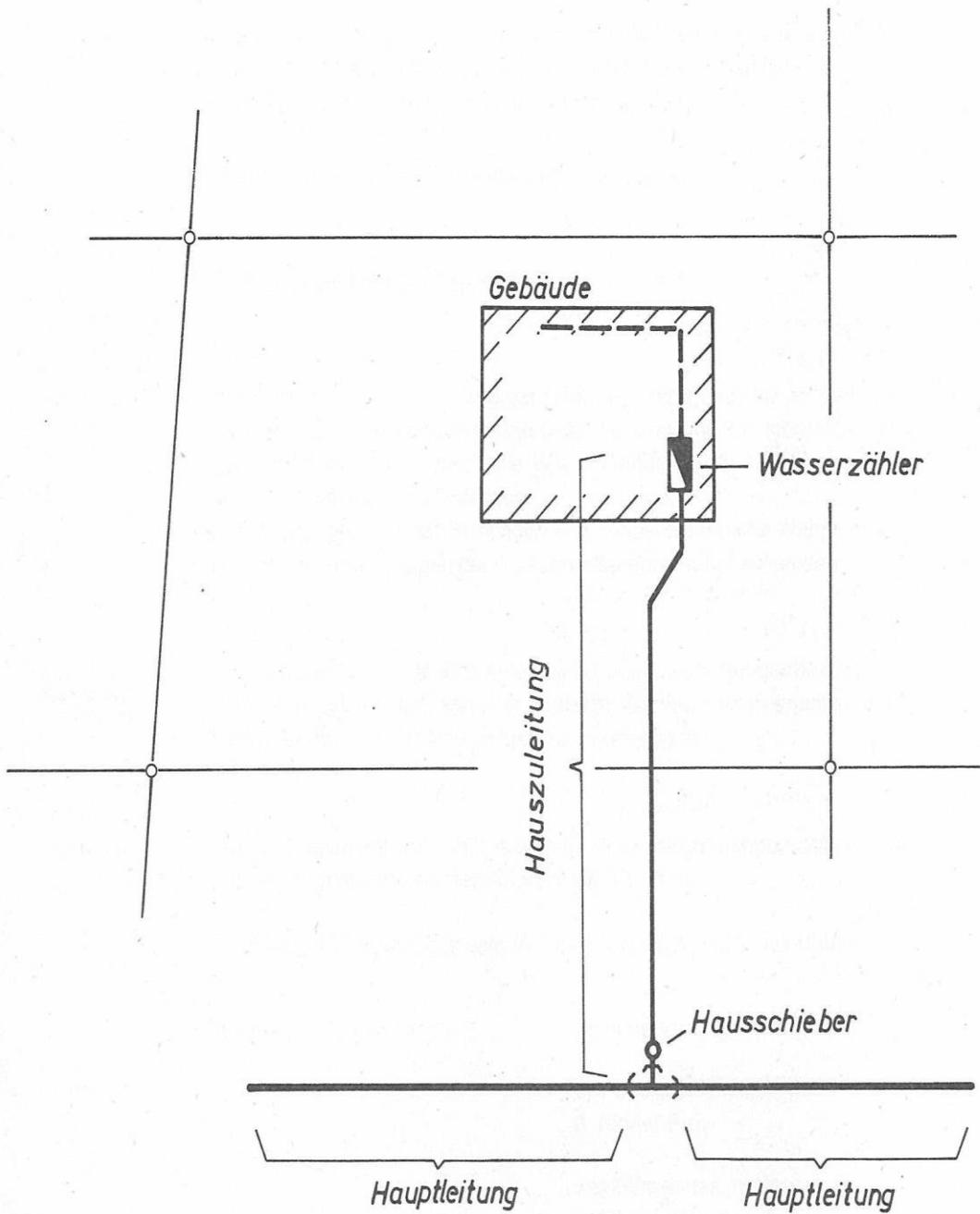
Der Gemeindegeschreiber:
F. Anderhub

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 4. Februar 1973

Schlussbestimmungen für die Änderungen vom 22. September 1985

Für die an der Urnenabstimmung vom 22. September 1985 angenommenen Änderungen (vgl. Botschaft des Gemeinderates vom 7. August 1985) wurden folgende Schlussbestimmungen festgelegt:

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Massgebend für die Anwendung der neuen Bestimmungen für die Anschlussgebühren ist Art. 6 Abs. 6.



	Seite
1. Allgemeines	
Zweck	Art. 1 1
Rechtsverhältnis	Art. 2 1
Organisation	Art. 3 1
Wasserbezüger	Art. 4 1
Finanzen	Art. 5 2
Anschlussgebühr	Art. 6 2
Erschliessungsbeiträge	Art. 7 3
Wasserpreis	Art. 8 3
Verwaltungsgebühr	Art. 9 3
Fälligkeit und Zahlungspflicht	Art. 10 3
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 11 4
Ermittlung des Wasserverbrauchs	Art. 12 4
2. Wasserabgabe	
Wasserbezugsrecht	Art. 13 4
Einschränkung der Wasserlieferung	Art. 14 4
Einstellung der Wasserlieferung	Art. 15 4
3. Erweitern des Versorgungsnetzes	
Wirtschaftlichkeit/Netzerweiterung	Art. 16 5
Meldepflicht	Art. 17 5
4. Hauptleitungen, Hydranten, Hauszuleitungen und Hausinstallationen	
Eigentum an Hauptleitungen, Hydranten, Hauszuleitungen, Hausinstallationen	Art. 18 5
Erstellung und Unterhalt	Art. 19 5
5. Ausführungsvorschriften	
Haupt- und Hauszuleitungen	Art. 20 6
Wasserzähler	Art. 21 7
Hausinstallationen	Art. 22 7
6. Durchleitungsrecht	
Durchleitungsrecht	Art. 23 8
7. Schlussbestimmungen	
Haftpflicht	Art. 24 8
Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 25 8
Inkrafttreten	Art. 26 8
Schlussbestimmungen für die Änderungen vom 22.9.1985	9
Schema Hauszuleitung	10